

An die
Direktoren, Haupt-/Geschäftsführer/-innen
der Landessportbünde

Tel. +49 (0) 69 / 67 00 - 347
Fax +49 (0) 69 / 67 001- 347
E-Mail latz@dosb.de

5. Februar 2009
hla / kru

Insolvenzantragspflicht der Mitglieder des Vereinsvorstandes Hier: Strafandrohung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in § 42 Abs. 2 BGB war bereits bisher geregelt, dass der Vorstand im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen hat. Nunmehr hat der Gesetzgeber im „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ „versteckt“ eine Regelung eingeführt, die strafrechtliche Folgen für Vereinsvorstände bei Missachtung der genannten Verpflichtung vorsieht. § 15a der Insolvenzordnung lautet:

Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

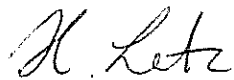
1. Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Insolvenzantrag zu stellen.
2. Mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer ... einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Mitgliedsvereine auf diese gesetzliche Neuregelung hinzuweisen. Ferner wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, mit Ihrem Versicherungspartner über Möglichkeiten einer Einbeziehung möglicher Geldstrafen nach § 15a InsO zu sprechen. Wir gehen in diesem Zusammenhang davon aus, dass die nach § 15a Abs. 4 InsO auch drohende Freiheitsstrafe nur in schweren Fällen verhängt wird, wobei regelmäßig vom Vorsatz auszugehen sein dürfte. In einem solchen Fall tritt die Sportversicherung ohnehin nicht ein und es gibt auch kein schützenswertes Interesse zur Absicherung eines derartigen Verhaltens.

Wie Sie wissen, liegt dem Deutschen Bundestag derzeit der „Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen“ vor. Nach anfänglichen Vorbehalten wird dieser Gesetzentwurf nach unseren Informationen nunmehr auch von der Bundesregierung unterstützt. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages wird sich mit dem Gesetzentwurf am 12. Februar 2009 befassen. Wir gehen derzeit fest davon aus, dass dieses Gesetz noch im Laufe dieser Legislaturperiode

Legislaturperiode in Kraft treten wird. Hierdurch würde allerdings die Neuregelung in § 15a InsO weder
hinfällig noch abgemildert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Latz', written in a cursive style.

Hermann Latz
Justitiar